

Jury-Reglement für die Konzertmusik

an den Kantonalen Musikfesten

Reglement für das Eidgenössische Musikfest – April 2013 : Abkürzung: **REM** im nachfolgenden Text
Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest – September 2013 : Abkürzung: **JREM** im nachfolgenden Text

Ablauf und Durchführung (JREM 4.2)

1. Aufgabestück und Selbstwahlstück in der Konzertmusik werden in dieser Reihenfolge vor zwei verschiedenen Jurys im gleichen Konzertlokal vorgetragen und getrennt beurteilt, wobei die beiden Jurys nicht miteinander kommunizieren dürfen. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von den gleichen Jurys beurteilt werden.
(Art. 7.6 des Festreglements KMWV)

Bewertung

2. Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden. (JREM 5.1)
3. Die Selbstwahl- und Aufgabestücke werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:
(Art. 6.1 des Festreglements KMWV) – (JREM 5.2)
 - Stimmung und Intonation
 - Tonkultur
 - Rhythmus und Metrum
 - Dynamik und Klangausgleich
 - Technik und Artikulation
 - Musikalischer Ausdruck
 - Interpretation
4. Bedeutung der Punktzahlen: (JREM 6.1)

90 – 100 Punkte	sehr gute Leistung
80 – 89 Punkte	gute Leistung
70 – 79 Punkte	ziemlich gute Leistung
60 – 69 Punkte	genügende Leistung
50 – 59 Punkte	ungenügende Leistung
5. Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt. (JREM 6.2)
6. Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat, genannt Schlussnote, beträgt somit wiederum im Minimum 50 Punkte und im Maximum 100 Punkte. (JREM 6.3)
7. Jeder Experte gibt seine eigene Note. Die Bewertungsformulare sind unmittelbar nach einer kurzen Beratung in drei Exemplaren zu erstellen. Ein Exemplar kommt ins Rechnungsbüro, ein Exemplar bekommt der Verein und ein Exemplar kommt ins Archiv des KMWV. (JREM 6.4)

- 7.1 Nach dem Vortrag jedes Werks übertragen die Experten ihre Note auf das Bewertungsformular. (JREM 6.5.1)

Am Abend eines jeden Tages wird vom Präsidenten des KMW, dem Präsidenten der Musikkommission des KMW und einem Mitglied des Organisationskomitees eine Rangverkündigung durchgeführt. Jeder Verein erhält eine Gesamtrangliste und ein Diplom. Auf dem Diplom ist aufgeführt: die Klassenangehörigkeit, der Besetzungstyp, das Total der erreichten Punkte für das Selbstwahlstück, das Aufgabestück und der Marschmusik, wie auch das Gesamttotal und die Rangierung. (Art. 8 des Festreglements KMW)

- 7.2 Der Durchschnitt der Punkte aus Aufgabe- und Selbstwahlstück ergibt die Schlussnote für die Konzertmusik. Diese wird erst bei der Rangverkündigung bekannt gegeben. (JREM 6.5.2)
- 7.3 Bei Punktegleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestücks über die Rangierung (Art. 7.4 des Festreglements KMW) (JREM 6.5.3 – REM 7.5)

Rangliste

8. Die Rangierung erfolgt in der Konzertmusik nach Klassen und Lokalen, sowie dem Besetzungstyp. (Art. 7.5 und 7.6 des Festreglements KMW) – (JREM 7.1.a)

Zukünftig wird das „Jury-Reglement für die Konzertmusik“ des KMW immer auf das „Jury-Reglement des Eidgenössischen Musikfestes“ des SMV, welches vor unserem Musikfest stattfindet, angepasst.

Im gegebenen Fall handelt es sich um das Reglement des Eidgenössischen Musikfestes 2016 für Naters 2019.

Der französische Text dieses Reglements gilt als Originalversion. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser massgebend. (Statuten VI – Art. 28)

Genehmigt durch die Generalversammlung des KMW am 28.10.2017 in Vouvry.

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Präsident der Musikkommission:

Christian BOHNET

Léo CLAUSEN

Marc-André BARRAS